

Anlage P

- zum Verbleib beim Antragsteller -

Positivliste der zulässigen Biobrennstoffe im Rahmen des Förderprogramms **DemoPyro vom 02.08.2023**

Im Falle einer Förderung darf zur Herstellung von Pflanzenkohle ausschließlich naturbelassene Biomasse gemäß dieser Aufstellung eingesetzt werden.

Im Einzelnen sind dies die gemäß DIN EN ISO 17225-1:2021-10 unten aufgeführten Biomassen sowie die unter Nr. 3 aufgeführten sonstigen zugelassenen Biomassen.

1 Holzartige Biomasse	1.1 Wald- und Plantagenholz sowie anderes naturbelassenes Holz	1.1.1 Vollbäume ohne Wurzeln	1.1.1.1 Laubbaumholz
			1.1.1.2 Nadelbaumholz
			1.1.1.3 Kurzumtriebs-Plantagenholz
			1.1.1.4 Büsche
			1.1.1.5 Definierte und undefinierte Mischungen
		1.1.2 Vollbäume mit Wurzeln	1.1.2.1 Laubbaumholz
			1.1.2.2 Nadelbaumholz
			1.1.2.3 Kurzumtriebs-Plantagenholz
			1.1.2.4 Büsche
			1.1.2.5 Definierte und undefinierte Mischungen
		1.1.3 Rundholz	1.1.3.1 Laubbaumholz mit Rinde
			1.1.3.2 Nadelbaumholz mit Rinde
			1.1.3.3 Laubbaumholz ohne Rinde
			1.1.3.4 Nadelbaumholz ohne Rinde
			1.1.3.5 Definierte und undefinierte Mischungen
		1.1.4 Waldrestholz	1.1.4.1 Frisch/grün, Laubbaumholz (mit Blättern)
			1.1.4.2 Frisch/grün, Nadelbaumholz (mit Nadeln)
			1.1.4.3 Gelagert, Laubbaumholz
			1.1.4.4 Gelagert, Nadelbaumholz
			1.1.4.5 Definierte und undefinierte Mischungen
		1.1.5 Stümpfe/ Wurzeln	1.1.5.1 Laubbaumholz
	1.1.5.2 Nadelbaumholz		
	1.1.5.3 Kurzumtriebs-Plantagenholz		
	1.1.5.4 Büsche		
	1.1.5.5 Definierte und undefinierte Mischungen		
	1.1.6 Rinde (aus forstwirtschaftlicher Tätigkeit)		
	1.1.7 Sortiertes Holz aus Gärten, Parks, der Straßenrandpflege, Wein- und Obstgärten sowie Treibholz aus Süßwasser		
1.1.8 Definierte und undefinierte Mischungen			
1.2 Industrie-Restholz	1.2.1 Chemisch behandelte Nebenprodukte und Rückstände aus Holz	1.2.1.1 Laubbaumholz mit Rinde	
		1.2.1.2 Nadelbaumholz mit Rinde	
		1.2.1.3 Laubbaumholz ohne Rinde	
		1.2.1.4 Nadelbaumholz ohne Rinde	
		1.2.1.5 Rinde (aus industriellen Prozessen)	

Tabelle (fortgesetzt)

2 Halmgutartige Biomasse	2.1 Halmgutartige Biomasse aus Landwirtschaft und Gartenbau	2.1.1 Getreide	2.1.1.1 Ganzpflanze
			2.1.1.2 Strohanteile
			2.1.1.3 Körner oder Samen
			2.1.1.4 Hülsen oder Spelzen
			2.1.1.5 Definierte und undefinierte Mischungen
		2.1.2 Gräser	2.1.2.1 Ganzpflanze
			2.1.2.2 Strohanteile
			2.1.2.3 Samen
			2.1.2.4 Hülsen/Spelzen
			2.1.2.5 Bambus
			2.1.2.6 Definierte und undefinierte Mischungen
		2.1.3 Ölsaaten	2.1.3.1 Ganzpflanze
			2.1.3.2 Halme/Stängel und Blätter
			2.1.3.3 Samen
			2.1.3.4 Hülsen oder Schalen
			2.1.3.5 Definierte und undefinierte Mischungen
		2.1.4 Wurzelfrüchte	2.1.4.1 Ganzpflanze
			2.1.4.2 Halme/Stängel und Blätter
	2.1.4.3 Wurzel		
	2.1.4.4 Definierte und undefinierte Mischungen		
	2.1.5 Hülsenfrüchte	2.1.5.1 Ganzpflanze	
		2.1.5.2 Halme/Stängel und Blätter	
		2.1.5.3 Frucht	
2.1.5.4 Hülsen			
2.1.5.5 Definierte und undefinierte Mischungen			
2.1.6 Blumen	2.1.6.1 Ganzpflanze		
	2.1.6.2 Halme/Stängel und Blätter		
	2.1.6.3 Samen		
	2.1.6.4 Definierte und undefinierte Mischungen		
2.1.7 Sortierte halmgutartige Biomasse aus Gärten, Parks, der Straßenrandpflege, Wein- und Obstgärten			
2.1.8 Definierte und undefinierte Mischungen			
2.2 Nebenprodukte und Rückstände der Lebensmittel und Halmgut verarbeitenden Industrie	2.2.1 Chemisch unbehandelte halmgutartige Rückstände	2.2.1.1 Getreide und Gräser	
		2.2.1.2 Ölsaaten	
		2.2.1.3 Wurzelfrüchte	
		2.2.1.4 Hülsenfrüchte	
		2.2.1.5 Blumen	
		2.2.1.6 Definierte und undefinierte Mischungen	

3. Sonstige zugelassene Biomassen:

Chemisch unbehandelte Steine, Kerne, Schalen und Hülsen von Obst- und Gartenfrüchten (Stein-, Kernobst, Nüsse), auch als Nebenprodukte und Rückstände der Lebensmittel und Früchte verarbeitenden Industrie

Feste Phase von Gärresten aus NawaRo-Biogasanlagen